

Vortrag von Walter Hallstein zum Schuman-Plan (28. April 1951)

Legende: Im Zuge eines Vortrags an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt stattfindenden Ausstellung beschreibt Walter Hallstein, Staatssekretär im Auswärtigen Amt, am 28. April 1951 ausführlich die wirtschaftlichen, politischen und institutionellen Herausforderungen des Schuman-Plans.

Quelle: HALLSTEIN, Walter. Der Schuman-Plan, Nachschrift des am 28. April 1951 in der Aula der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main gehaltenen Vortrages. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1951. 29 S. (Frankfurter Universitätsreden, Heft 5). p. 7-29.

Urheberrecht: (c) Walter Hallstein : Der Schumann-Plan. Frankfurter Universitätsreden 5. Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 1951.

URL: http://www.cvce.eu/obj/vortrag_von_walter_hallstein_zum_schuman_plan_28_april_1951-de-81868a56-1b45-446e-a572-f14085701773.html

Publication date: 18/12/2013

Der Schuman-Plan

Staatssekretär Prof. Dr. W. Hallstein

Meine Herren Minister!
Magnifizenz!
Meine Damen und Herren!
Kommilitonen!

Sie sehen mich in einer Mischung von Rührung und Verlegenheit auf diesem mir nicht unvertrauten Platze stehen, Rührung wegen des unverdienten überaus freundlichen Empfanges, den Sie mir durch den Mund des Rektors der Universität haben zuteil werden lassen, Verlegenheit, weil Sie vielleicht etwas erwarten, was dem *genius loci* mehr gemäß ist als das, was ich zu bieten habe. Erwarten Sie keinen Vortrag, an den die Maßstäbe einer akademischen Leistung angelegt werden können, mit all ihrer Strenge, mit all ihren Anforderungen an Eleganz der Form und Tiefe der Betrachtung! Sehen Sie es einem viel beschäftigten Manne nach, wenn er nicht in der Lage war das vorzubereiten. Ob es ein Ausgleich sein kann, wenn ich verspreche, daß das, was ich sage, erfüllt sein wird von dem unmittelbaren Impuls des Erlebnisses dieser letzten Monate, weiß ich nicht. Aber nur zu gern möchte ich etwas von dem mitreißenden Schwung, mit dem diese Arbeiten geleistet worden sind, auch der Hörerschaft mitteilen.

Es ist in der Tat, wie Magnifizenz soeben gesagt hat, ein Werk von einer unerhörten Kühnheit, das wir in Angriff genommen haben, revolutionär mit dem einzigen Unterschied gegenüber der üblichen Verwendung dieses Terminus, daß es sich um eine Revolution mit friedlichen Mitteln handelt. Es ist zugleich ein Werk von einer großen Verwickeltheit der Fragestellung und also auch der Lösungen. Und es ist schließlich mit dem Gewicht außerordentlich großer Interessen beschwert.

Unter den Gründen, die mich veranlaßt haben, mit der öffentlichen Aufklärung über dieses Werk gerade in Frankfurt zu beginnen, hat daher auch die Erwägung eine Rolle gespielt, daß es mir in diesem Kreise, der mir vertraut ist und dem ich vertraut bin, vielleicht leichter sein werde, seine Grundideen zu vermitteln. Ich darf vielleicht, da es sich, wie wir uns gewöhnt haben zu sagen, um eine Integration von Souveränitätsteilen auf einem bestimmten Gebiet unserer Volkswirtschaften handelt, so vorgehen, daß ich zunächst versuche, Ihnen den wirtschaftlichen Kern nahe zu bringen; daß ich von da übergehe zu den sogenannten institutionellen, man könnte auch sagen konstitutionellen Fragen, den Verfassungsfragen; und daß ich am Schluß vielleicht noch ein paar Bemerkungen über die allgemeine politische Bedeutung des Unternehmens anfüge — denn daß wir hierin den vornehmsten Sinn unserer Arbeit gesehen haben, daran hat die Bundesregierung vom ersten Augenblick an keinen Zweifel gelassen, und es ist auch die Ansicht der anderen Teilnehmerstaaten gewesen.

I

1. Das Werk geht von einer betrüblichen Grunderfahrung aus, nämlich davon, daß die europäischen Grundindustrien — und darunter auch und insbesondere die westdeutschen — schon seit der Vorkriegszeit innerhalb der gesamten weltwirtschaftlichen Entwicklung beträchtlich zurückgeblieben sind, ja daß sich der Leistungsabstand ständig vergrößert hat. Es gilt das für das industrielle Produktionsvolumen im ganzen; es gilt für die Produktionsleistung, die auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, und es folgen daraus ein geringerer Reallohn und ein niedrigeres Lebensniveau. Dem gilt es abzuhelpen. (Ich schicke diese Sätze voraus, um Ihnen zu zeigen, daß es ein fortschrittlicher Geist ist, der in dem Unternehmen wirkt, ein dynamischer Aspekt, nicht ein statischer. Nicht die Wahrung und Zusammenfassung vorhandener Güter ist das Ziel, sondern eine bessere Zukunft) Das Konstruktive also, soweit die wirtschaftliche Seite des Problems in Frage kommt, liegt darin, daß man nach einem Mittel sucht, um diesen volkswirtschaftlichen Leistungsrückstand aufzuholen. Wiederum greift man in die volkswirtschaftliche Erfahrung, wenn man auf das so gestellte Problem die Antwort gibt: man erreicht eine Verbesserung dieses Zustandes durch die Vergrößerung des Marktes.

Vor wenigen Wochen habe ich zur Eröffnung der Frankfurter Messe von dieser Stelle aus ein paar Worte

über die Bedeutung, die die Markterweiterung für den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt hat, zu sagen gehabt. Ich darf mich darauf beziehen und nur kurz wiederholen, daß der Hauptgewinn einer solchen Vergrößerung von Markteinheiten darin besteht, daß sie eine Arbeitsteilung ermöglicht. In unserem Falle also eine europäische Arbeitsteilung, die zugleich, da unser Werk nicht als eine isolierte Leistung Europas gedacht ist, sondern als ein Beitrag zur Sicherung, zur Befriedung, zum Fortschritt und zur wirtschaftlichen Wohlfahrt der ganzen Welt, die weltwirtschaftliche Arbeitsteilung verbessert. Die Arbeitsteilung aber — ich brauche das hier nicht zu wiederholen — bringt den Vorzug mit sich, daß sie rationelle Produktion an dem günstigsten Standort zu realisieren erlaubt, zum Vorteil der Gesamtheit der Konsumenten innerhalb des größeren Marktes. Dazu gehört freilich eine bewußte Politik größerer Produktion und größerer Beschäftigung, eine Politik größerer volkswirtschaftlicher Sicherheit und der Ausschaltung von künstlichen Störungen, insbesondere der Ausschaltung von diskriminierenden Eingriffen. Deshalb ist die Unterscheidung zwischen natürlichen Bedingungen des Wirtschaftens und künstlichen Eingriffen aus anderen als volkswirtschaftlichen Motiven eine der Hauptunterscheidungen, die unsere Lösung durchziehen.

2. Wie drücken sich diese Zielsetzungen in dem Verträge selber aus? Ich muß hier eine rechtstechnische Bemerkung einschalten über einen Punkt, der oft in der Kritik mißachtet wird. Die Instanzen, die wir eingesetzt haben — sie sind übernational — leiten ihre Zuständigkeit nicht aus der selbstverständlichen allgemeinen Souveränität des Staates her, sondern aus einer besonderen Abtretung von Befugnissen, die seitens der Staaten stattfindet. Diese Abtretung ist begrenzt, sie ist also nicht total, und der Satz, der in der polemischen Auseinandersetzung mit dem Verträge gebraucht worden ist: „die Hohe Behörde kann alles!“, ist irrig. Wäre er richtig, dann hätten wir uns viele Monate intensiver Arbeit ersparen können. Vielmehr mußte im Einzelnen gesagt werden, welche Aufgaben aus der nationalen Sphäre auszuscheiden und auf supranationale Instanzen zu übertragen waren, welche Befugnisse daher diese Behörden, die die supranationale Gemeinschaft repräsentieren und in denen sich ihre Existenz äußert, bekommen müssen.

Das geschieht zunächst durch ein paar Grundformulierungen, die Sie in der Präambel und in der Einleitung finden. Sie proklamieren: Wachstum der Wirtschaft, Steigerung der Beschäftigung, Hebung der Lebenshaltung. Eine Anzahl weiterer Bestimmungen, die im einzelnen sehr viel Mühe während der Verhandlungen verursacht haben, konkretisieren diese Gedanken. Sie gehen vom Bedürfnis der Konsumenten aus. Auch aus diesem Grunde ist die Annahme falsch, daß es sich um ein Kartell oder um ein „Superkartell“ handelt. Es soll ein gleicher Zugang der Konsumenten zu allen Produktionsquellen innerhalb des vergemeinschafteten Bereiches geschaffen werden. Niedrige Preise sind ferner das Ziel. Das ist deshalb erwähnenswert, weil sich hier eine der wesentlichsten Durchbrechungen eines Prinzips vorfindet, das sonst für die Gemeinschaft maßgebend ist, nämlich des Prinzips des Wettbewerbs. Bei einer völlig freien Marktwirtschaft würden die Preise steigen bis zu den Preisen derjenigen Produzenten („Grenzproduzenten“), deren Produktion gerade noch erforderlich ist, um den Markt mit Gütern zu versorgen. Konkret gesprochen: Die Kohlenpreise würden in Deutschland z. B. steigen müssen bis zu der Höhe, die der belgische Bergbau mit seinen teilweise ungewöhnlich unproduktiven Zechen noch nehmen muß, um auf seine Kosten zu kommen. Die Sicherung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Verbesserung des zwischenstaatlichen Austauschs sind weitere Ziele. Negative Elemente, d. h. Verbotsvorschriften, sind die Bestimmungen, die die äußeren Grenzen der jetzigen Märkte niederlegen und damit den gemeinsamen Markt herstellen: sie sagen, daß innerhalb des vergemeinschafteten Gebietes keine Zollgrenzen und keine mengenmäßigen Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr mehr gelten dürfen. Wenn man all diese Elemente in der Aussage zusammenfassen will, daß in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl das „ökonomische Prinzip“ gelte, so ist also klar, daß es sich dabei weder um eine völlig reine Wettbewerbswirtschaft handelt, noch um eine durchgebildete Wirtschaftslenkung, also Planwirtschaft. Vielmehr liegt im Grundsatz ein Fall „organisierter Konkurrenz“ vor. Der Grundgedanke, nämlich die Verbesserung der Arbeitsteilung durch Vergrößerung des Marktes, entstammt der wirtschaftlichen Vernunft. Und er wird insofern festgehalten, als behördliche Eingriffe grundsätzlich nur ausnahmsweise und unter Vorzug indirekter Maßnahmen vor direkten („befehlswirtschaftlichen“) zulässig sind. Deshalb ist es auch falsch, von der Gemeinschaft als einem „Konzern“ zu sprechen; bei einem Konzern sind gerade die Unternehmensleitungen vergemeinschaftet.

Damit hängt weiter zusammen, daß Verfälschungen des wettbewerbswirtschaftlichen Prinzips, die aus der privaten Sphäre kommen, ausgeschlossen sind. Es handelt sich hier um Bestimmungen, die die öffentliche

Meinung besonders interessiert haben: das Kartellverbot und die Verflechtungskontrolle. Der Grundgedanke ist der, den Vorteil des günstigsten Standortes innerhalb der Montanunion zur vollen Geltung kommen zu lassen und den besten Produzenten (was kein moralisches Urteil ist: es ist auch der Produzent, der zufällig die besten natürlichen Produktionsbedingungen aufweist) zu bevorzugen. Es wird ausgeschlossen, daß sich die Schwachen und die Faulen verbinden, um den Starken und Gesunden in seiner Entwicklung zu hemmen.

3. Man wird an dieser Stelle einwenden, daß ein solches System nur funktionieren kann, wenn eine vielleicht nicht schematische, aber doch annähernde Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen vorliegt. Dieser Einwand ist im Prinzip begründet. Man kann ihn nur nicht so weit treiben, wie das gelegentlich geschehen ist, daß man absolute Gleichheit der Ausgangspositionen fordert. Es ist schwer zu verstehen, was damit überhaupt gesagt sein soll. Eine absolute Gleichheit der Ausgangspositionen besteht selbstverständlich nicht. Italien produziert Stahl, hat aber keine Kohle. Und Holland hat kein Erz. Das sind Verschiedenheiten der Tatbestände, von denen der Vertrag ausgeht. „Wir wollen die Geographie nicht ändern!“ ist einmal von der französischen Delegation mit Recht gesagt worden. Im Gegenteil: daß die Standortvorteile besser zur Geltung kommen sollten, ist geradezu die Verneinung der Forderung nach gleichen Ausgangsbedingungen.

Leider beschränkt sich jedoch das Problem nicht auf die Frage der physikalischen Geographie oder Geologie, sondern es ergibt sich sofort die Frage, ob nicht gewisse andere als naturgeschichtliche Wettbewerbsbedingungen, nämlich solche, die in der sozialen und politischen Verflechtung der Produzenten mit bestimmten nationalen Wirtschaftsordnungen begründet sind, Verschiedenheiten ergeben, die vor dem Urteil dieses Vertrages nicht bestehen können. Wie ist es z. B., wenn die Steuersysteme in den Ländern der Union verschieden sind oder die sozialpolitischen Ordnungen oder die Handelsrechts Ordnungen oder allgemein die politischen Ordnungen? Alles dies kann ja dazu führen, daß in einem Lande die Produzenten einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber den Produzenten in anderen Ländern haben. Es war im Verlauf der Verhandlungen, und namentlich im Anfang, eine gewisse Tendenz vorhanden, die Aufgabe der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen sehr umfassend zu begreifen und den Behörden der europäischen Gemeinschaft eine gewisse Mitverantwortung auch auf jenen Gebieten staatlicher Wirksamkeit in dem Bereiche der nationalen Volkswirtschaft zu geben. Man ist davon abgekommen. Die heutige Lösung beschränkt sich darauf, den Instanzen der Gemeinschaft, insbesondere dem Exekutivorgan, der Hohen Behörde, ausschließlich Wirtschaftsverwaltungs befugnisse auf dem traditionellen Gebiet der sogenannten „Wirtschaftspolitik“, wie sie Wirtschaftsministerien zuzustehen pflegen, zu geben, und zwar begrenzt auf Kohle, Eisen und Stahl. Was das bedeutet, darf ich vielleicht mit einem Beispiel anschaulich machen: es bedeutet, daß die Hohe Behörde grundsätzlich keine Befugnis hat, sich in die Sozialpolitik und in die Lohnsysteme der verschiedenen Länder einzumischen. Diese gehören zur sozialen Geographie der Produktion. Eine allgemeine Einschränkung jenes Grundgedankens, ergibt sich nur aus dem Grundsatz der Vertragstreue: kein Staat darf nachträglich — nachdem alle Mitgliedsstaaten durch Niederlegung der Wirtschaftsgrenzen sich dem Wettbewerb gegenüber entwaffnet haben — den Abstand der Wettbewerbsbedingungen seiner Produzenten zu deren Vorteil vergrößern.

4. Und nun darf ich vielleicht einen kurzen Überblick über die konkreten Zuständigkeiten der europäischen Gemeinschaft geben, um das Zusammenspiel dieser Funktionen mit der unternehmerischen Tätigkeit zu illustrieren. Wir haben einen Unterschied zwischen einer normalen Situation und zwei besonderen Krisensituationen gemacht, wobei „Normalsituation“ nicht bedeuten soll, daß dies notwendigerweise die Regel des Wirtschaftslebens ist.

a) Normalerweise — ich sagte es schon — gilt der Grundsatz der organisierten Konkurrenz. Da beschränkt sich die Hohe Behörde in der Hauptsache auf indirekten Einfluß. In der wichtigsten Frage, nämlich der Preise, gelten in erster Linie einige materiellrechtliche Regeln, die unlauteren Wettbewerb und diskriminierende Preisfestsetzung verbieten. In zweiter Linie ist der Hohen Behörde — unter verschiedenen strengen Bedingungen — die Festsetzung von Höchst- oder Mindestpreisen erlaubt. Es ist z. Z. allgemein anerkannt, daß eine solche Preisfestsetzungsbefugnis unerläßlich ist; tatsächlich existiert sie überall seit geraumer Zeit, und sie kann nicht nach Inkrafttreten des Vertrages ersatzlos wegfallen. Für uns — die deutsche Delegation — ist das auch vom Wissenschaftlichen Beirat des Bundes Wirtschaftsministeriums ausgesprochen worden (dem man gewiß keine planwirtschaftlichen Neigungen nachsagen kann).

Ein besonderes Problem stellte die Handelspolitik dar, deshalb, weil hier die Interessen der europäischen Gemeinschaft und die Einzelinteressen der in ihr verbundenen Nationalstaaten schwer in Einklang zu bringen sind. Einerseits wird man den Staaten das Recht nicht nehmen können, im Rahmen ihrer Handelsvertragspolitik auch über Teile ihrer Kohle- und Stahlproduktion zu verfügen. Ja man würde bei einer ganzen Anzahl von Staaten die Fortführung einer selbständigen Handelspolitik völlig unmöglich machen, wenn man so wichtige Tauschobjekte wie die beiden Produkte etwa aus den Handelsverträgen ausschliesse, weil die Staaten über diese Produkte keine selbständige Verfügung mehr haben. Andererseits kann die europäische Gemeinschaft nicht ihrerseits Handelspolitik treiben, da sie über nichts verfügt außer über Kohle und Stahl. So war das Ergebnis der Überlegungen ein Kompromiß in der Richtung, daß grundsätzlich die Handelspolitik auch bezüglich der beiden Produkte in den Händen der Staaten verbleibt, daß aber die europäische Gemeinschaft eine gewisse Beteiligung, eine gewisse Kontrolle, ja in Fällen zwingender Notwendigkeit gewisse Eingriffsbefugnisse erhält. Hierzu gehören insbesondere die Fälle, in denen ein Schutz des gesamten Montanraumes gegen unerlaubte handelspolitische Einwirkungen von außen notwendig wird; ein mit unlauteren Mitteln (etwa Dumping) geführter Angriff auf die Produktion des Montanraumes muß für diesen ganzen Montanraum geschlossen abgewehrt werden können.

In einer ähnlichen Randsituation befinden sich die Fragen der Verkehrspolitik. Es ist klar, daß die Verkehrspolitik nicht völlig unberührt bleiben kann, wenn man die Montangemeinschaft in der Weise herstellen will, daß Diskriminierungen je nach der staatlichen Herkunft der Produkte zwischen den Teilnehmerländern verboten sind. Es gilt ja der grundlegende Satz, daß alle Produkte, die in dem gemeinsamen Raum erzeugt werden, darin auch gleich behandelt werden. Es darf also nicht erlaubt sein, eine diskriminierende Tarifpolitik zu treiben. Sonst würde man das, was man sub titulo „Zoll“ nicht mehr tun darf, einfach mit den Mitteln diskriminierender Tarife erreichen. Daher enthält der Vertrag ein Verbot diskriminierender Tarife, d. h. insbesondere solcher, die einen Unterschied des Entgeltes für die Transportleistung je nach der Herkunft des beförderten Gutes machen. Darüber hinaus sollen bald durchgehende Tarife ausgearbeitet werden, und zu diesem Zweck hat man sich gleichzeitig verpflichtet, eine Konferenz zu beschicken.

Schließlich bleibt als ein wichtiger Punkt der Politik der Hohen Behörde für die Normalzeit die Investitionspolitik. Die Hohe Behörde als das Exekutivorgan der Gemeinschaft hat nicht etwa ein Investitionsmonopol. Aber es ist kein Zweifel, daß sie eine sehr wichtige Rolle, eine vielleicht für die Existenz und die Entwicklung dieser Grundindustrien in allen beteiligten Ländern entscheidende Rolle bei der Investitionsvermittlung spielen wird. Der Investitionsbedarf, der für die Annäherung an den Produktionsstandard der zivilisierten Nationen angemeldet ist, erreicht geradezu astronomische Zahlen, und es ist gar kein Zweifel, daß die Kreditkraft, über die der Montanraum selber verfügt, in absehbarer Zeit nicht in der Lage ist, diesen Bedarf zu decken. Es wird öffentlicher Mittel bedürfen, und sehr wahrscheinlich solcher, die außerhalb Europas aufgebracht werden müssen. Wir erwarten — und wir haben Grund zu dieser Erwartung nach der Aufnahme, die unser Werk auch außerhalb Europas gefunden hat —, daß die Zusammenfassung der Grundindustrien, repräsentiert durch die Hohe Behörde, eine Kreditbasis von einer Breite darstellt, die es möglich macht, Kredite in einem Umfang zu gewähren, wie sie bei getrenntem Vorbringen der Kreditanliegen niemals erlangbar sein würden.

Darüber hinaus ist der Hohen Behörde die Aufgabe zugewiesen, Investitionsvorhaben der einzelnen Unternehmungen, wenn notwendig, zu prüfen und zu begutachten. Sie gibt dazu ihre Stellungnahme ab. Wenn sie eine positive Stellungnahme abgibt, heißt das zugleich, daß sie ermächtigt ist, ihre eigenen Möglichkeiten auf dem Gebiete der Kreditpolitik zu Gunsten des Vorhabens einzusetzen. Umgekehrt kann sie aussprechen, daß eine Finanzierung auf eine — wirtschaftlich nicht gerechtfertigte — Subvention hinausläuft. Dann bedeutet das eine Entscheidung, die bindend ist im Sinne eines Verbotes der Finanzierung aus öffentlichen oder aus privaten fremden Mitteln; nur Eigenfinanzierung bleibt erlaubt. Der Sinn dieser Bestimmung ist klar. Es ist der, unter allen Umständen zu verhüten, daß auf künstliche Weise Produktionsstätten hergestellt werden, die eine unsinnige Belastung der volkswirtschaftlichen Kraft innerhalb des Montanraumes darstellen.

b) Die Krisensituation kann in doppelter Weise auftreten. Es kann sich entweder um eine Krise durch Überproduktion oder um eine Mangellage handeln.

Im ersten Falle tritt zunächst die normale Folge einer Überproduktion ein, d. h. nach dem ökonomischen Prinzip fällt der schlechte Unternehmer aus und der bessere besteht, wie das im wirtschaftlichen Kampf nun einmal der Fall ist. Nur dann, wenn sich das zu einer schweren offenen Krise entwickelt, kann die Anordnung von Produktionsquoten für alle Produzenten getroffen und können gleichzeitig Einfuhrbeschränkungen vorgenommen werden.

Im umgekehrten Falle der Knappheit haben wir ein anderes Problem. In einem solchen Falle müssen ja Verteilungsregeln aufgestellt werden, Verteilungsregeln schließen notwendig eine Beurteilung der verschiedenen Bedürfnisse, eine Bewertung ein. Eine solche Bewertung hat aber nicht mehr eine Frage der Stahl- und Kohlepolitik im engen administrativen Sinne dieses Wortes, sondern eine allgemeine volkswirtschaftliche Entscheidung zum Inhalt. Ob Eisenbahnschienen den Vorrang vor Walzblechen, die zur Herstellung von Automobilen gebraucht werden, verdienen, ist keine Angelegenheit der Verwaltung der Kohle- und Eisenproduktion mehr, sondern ist der Gegenstand eines allgemeinen volkswirtschaftlichen, vielleicht sogar allgemeinpolitischen Urteils und fällt daher in die Zuständigkeit der Organe, die für die allgemeine Volkswirtschaftspolitik zuständig sind, das heißt bis auf weiteres noch in die Zuständigkeit der nationalen staatlichen Stellen, der Wirtschaftsministerien. Ein noch zwingenderes Beispiel ist das der Rüstungswirtschaft. Daher können solche Bedarfsprioritäten nur von Organen der europäischen Gemeinschaft festgestellt werden, wenn Einstimmigkeit der für die nationale Wirtschaftspolitik verantwortlichen Männer besteht, d. h. nur durch einstimmigen Beschluß im Ministerrat, der das Repräsentationsorgan für die partikularen Interessen der einzelnen Länder ist. Ist es nicht möglich, eine solche Einstimmigkeit herbeizuführen, dann friert gewissermaßen die Verteilung der Gesamtproduktion auf die einzelnen Konsumbereiche der einzelnen Volkswirtschaften ein, und zwar in dem Zustand, in dem sie sich gerade befindet. Die Hohe Behörde setzt dann auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs der einzelnen Länder ihre Anteile an dem Gesamtaufkommen fest, d. i. das, was sie aus der eigenen Produktion behalten oder was ihnen aus der Produktion der anderen zu liefern ist. Die Verfügung über diese Globalquote, die dem Lande zugewiesen wird, also die Feststellung, welche Bedürfnisse bei einer Inanspruchnahme dieser Globalquote den Vorrang haben, ist Sache der souveränen Entscheidung der Wirtschaftsministerien der beteiligten Länder.

5. Soviel über das Wirtschaftliche. Ich darf es vielleicht durch einen kleinen Hinweis auf die Übergangsprobleme ergänzen, die sich uns, gerade in diesem Bereiche gestellt haben. Sie sind vornehmlich aus einem Sonderfall entstanden, dem der belgischen Kohle. Die Produktionsbedingungen der belgischen Kohle sind ungewöhnlich ungünstig, daher ist der Unterschied der Produktionskosten der belgischen Gruben von denen des übrigen Raumes ungewöhnlich groß. Infolgedessen macht die Einfügung dieses belgischen Raumes besondere Schwierigkeiten. Nach langen Verhandlungen ist eine Vermittlungslösung angenommen worden, auf der Grundlage deutscher und französischer Vorschläge, nämlich die, daß man die Einfügung dieses belgischen Produktionsraumes in den Gesamttraum nur schrittweise vollzieht, daß man also, was die Kohle betrifft, die Dämme zwischen dem belgischen Raum und dem Restraum der Montanunion nicht mit einem Schlag niederlegt, wie das im Verhältnis der übrigen Länder zueinander stattfindet, sondern daß man Schleusen einbaut und den Ausgleich des Pegelstandes dann durch ein Manipulieren dieser Schleusen erzielt. Das ist der Sinn der Ausgleichskasse, die für die belgische Kohle geschaffen worden ist und zu der wir Beiträge leisten, Beiträge, die nicht, wie das in der Öffentlichkeit gelegentlich behauptet worden ist, in die Hunderte von Millionen gehen, sondern die im Höchsthalle im ersten Jahre 66,4 Millionen DM betragen, im Höchsthalle und auch nur unter bestimmten Bedingungen, die teilweise im Augenblick überhaupt nicht gegeben sind (weil zur Zeit der Kohlebedarf innerhalb des Montanraumes so groß ist, daß eine Schließung von belgischen Gruben gar nicht in Betracht kommt). In den nächsten fünf Jahren vermindert sich diese Höchstsumme um je ein Fünftel, bis sie völlig verschwindet.

6. Ich füge noch ein paar Feststellungen über die sozialpolitischen Bestimmungen an, die nicht überall die Aufmerksamkeit gefunden haben, die sie verdienen.

Diese sozialpolitischen Bestimmungen, an deren Fixierung die Arbeitnehmerschaft der beteiligten Industrien ein vitales Interesse hat, stellen etwas völlig Neues dar, weil sie in der Art eines sozialpolitischen Katechismus hier eine juristische Bedeutung bekommen haben: die Aufgaben der Hohen Behörde werden

durch sie begrenzt und mitbestimmt. Ein gemeinsames europäisches Bewußtsein von dem, was sozialpolitisch erlaubt und nicht erlaubt ist, ist zum ersten Male international bindend fixiert. Ich darf sagen, daß wir gerade an dieser Stelle uns der besonders intensiven und wertvollen Mitarbeit der Gewerkschaften erfreut haben, was die deutsche Delegation anlangt, durch eines ihrer Mitglieder, das dem Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes angehört. Ich erwähnte schon vorhin, daß die Regelung der Sozialfragen grundsätzlich eine Angelegenheit der nationalen Zuständigkeit bleibt. Es gibt aber zunächst in Bezug auf Lohnfragen zwei sehr charakteristische Fälle, in denen die Hohe Behörde eingreifen kann, um Störungen zu vermeiden. Einerseits kann sie, wenn sie feststellt, daß die Kohlen- und Stahlarbeiter in einem Lande besonders niedrige Löhne erhalten, durch eine bindende Empfehlung für Abhilfe sorgen, wobei „besonders niedrig“ nicht heißt: besonders niedrig im Vergleich mit anderen Ländern — das würde auf eine nach unserer Auffassung unerlaubte Grenzverschiebung der Zuständigkeit der Hohen Behörde in den Bereich der Länderpolitik hinauslaufen — sondern: ungewöhnlich niedrig im Vergleich mit den Durchschnittslöhnen innerhalb dieses selben Staates. Zweitens kann sie eingreifen, wenn in einem Lande eine Politik der Lohnsenkung zu dem einzigen Zwecke durchgeführt wird, dadurch einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, wenn also ein Land Lohndumping treibt. Das gilt natürlich nicht für den Fall einer gleitenden Lohnskala, weil das keine echte Lohnsenkung ist.

Sodann gibt es eine sehr interessante Bestimmung, die zunächst in unserem eigenen Kreise Kritik gefunden hat, weil man sie gelegentlich etwas böseartig als Versicherung gegen den technischen Fortschritt definiert hat: die Hohe Behörde soll Maßnahmen zur Verhütung oder notfalls zur Beseitigung von Arbeitslosigkeit ergreifen, wenn eine solche Arbeitslosigkeit infolge technischer Neuerungen einen besonders großen Umfang erreicht hat. Das ist eine sehr bemerkenswerte soziale Hypothek, die als eine Art Kompensation für die außerordentlichen Vorteile, die die Produktion durch die Schaffung des Montanraumes bekommt, ihr auferlegt wird.

Eine dritte Bestimmung betrifft die Freizügigkeit der Facharbeiter der Montanindustrie innerhalb der Gemeinschaft. Sie wird dadurch gefördert, daß sich die Staaten gegenseitig verpflichten, Vereinbarungen über diese Facharbeiterwanderungen zu treffen. Das ist bisher nur ein „pactum de contrahendo“, eine Verpflichtung zum Abschluß eines weiteren Vertrages, von dem aber kein Zweifel besteht, daß er geschlossen werden wird, und der den Gedanken einer gemeinsamen europäischen — fast hätte ich gesagt — „Staats“ angehörigkeit in einer besonderen Ausprägung realisiert.

II

Darf ich nun in aller Kürze und in großen Umrissen Ihnen ein Bild von der Organisation dieser europäischen Gemeinschaft zu geben versuchen? Welches sind die Organe, durch deren Einsetzung und durch deren Betrauung mit besonderen Aufgaben die soeben erörterten materiellen Ziele erreicht werden können?

1. Seiner juristischen Natur nach ist das Gebilde, das mit den überkommenen Kategorien unseres Staatsrechts und unseres Völkerrechts schwer zu fassen ist, eine Gemeinschaft von Staaten, ein Staatenverein. Ich darf das noch einmal betonen in besonderer Wendung gegen die Kritik, die zur begrifflichen Erfassung dieses Gebildes auf Vorstellungen wie Konzern oder Kartell zu greifen sich angewöhnt hat. Die Unternehmer ebensowenig wie die Arbeitnehmer treten etwas ab, um die übernationale Gemeinschaft zu schaffen. Die einzigen, die etwas abgeben, sind die Staaten; also ganz konkret gesprochen: die einzigen Leidtragenden des Werkes sind die Wirtschaftsministerien, denn aus ihrer Zuständigkeit werden bestimmte Funktionen ausgeklammert und auf eine höhere Instanz übertragen; in einer Beteiligung an den Organen dieser Gemeinschaft freilich finden diese Staaten ihre aufgegebenen Funktionen wieder.

2. Die Verfassung der Gemeinschaft ist in dem Vertrag enthalten. Doch haben die Normen, die in dem Vertrag enthalten sind, juristisch sozusagen ein verschiedenes spezifisches Gewicht. Sie sind, wenn man mit einer Analogie des innerstaatlichen Rechts arbeiten will, teils Verfassungsnormen — und zwar sowohl organisatorische Vorschriften wie materielle Grundwertungen —, teils sind sie Gesetzen oder Ausführungsverordnungen vergleichbar. Diese Unterscheidung erklärt die Behandlung, die das Problem der Revision erfahren hat.

Die Schwierigkeit dieses Problems ergibt sich daraus, daß man die rechte Mitte zwischen zwei Extremen finden mußte.

Das eine Extrem ist das einer absoluten Starrheit des Vertragswerkes, wie sie an sich aus allgemeinen Vertragsprinzipien folgt. Wir haben ja noch keine supranationale Gesetzgebung. Die Quelle von Rechtswirkungen ist der völkerrechtliche Vertrag zwischen Staaten, der hier freilich den Charakter eines korporativen Gründungsaktes bekommt: nicht bloß verpflichtende Wirkungen zwischen den Staaten auf der Ebene der Gleichordnung entstehen, sondern eine höhere Einheit wird geschaffen, die sogar eigene Rechtspersönlichkeit hat. Nur durch neuen Vertrag können aber auch diese Wirkungen beseitigt oder verändert werden.

Das andere Prinzip ist, daß man die Lösung flexibel gestaltet, indem man dem Gedanken Rechnung trägt, daß die Phantasie der Menschen und die Phantasie der Juristen insbesondere nicht ausreicht, um die tatsächliche Entwicklung der nächsten 50 Jahre, soweit sie Tatbestände des Vertrages betrifft, oder die Wandlung des Urteils zu erkennen, die sich im Gemeinbewußtsein der beteiligten Völker in diesen Jahrzehnten vollziehen wird. Unter keinen Umständen freilich darf diese Flexibilität so weit getrieben werden, daß keiner der unterzeichnenden Staaten von Anfang an das Werk ganz ernst nimmt. Das Werk ist in der Tat so revolutionär, daß wir die Völker, und das heißt jetzt die Parlamente, mit aller Unzweideutigkeit vor die Entscheidung stellen müssen. Man kann nicht etwas Halbes tun, man kann sich nicht beispielsweise nur für die Übergangsperiode von fünf Jahren binden. Das würde zu leicht dazu führen, daß sich kein Staat auf die Fusionierung der Souveränitäten endgültig einrichten würde; das ganze Gebilde würde so von vornherein dem Siechtum anheim fallen.

Wir haben zwischen diesen beiden Extremen ein System abgestufter Lösungen gefunden. Einmal kann jeder Staat eine Konferenz über die Änderung des Vertrages fordern; diese muß stattfinden, wenn der Ministerrat sich mit Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht. Außerdem sind zwei Fälle kleinerer Revision vorgesehen: Zunächst die Möglichkeit, mit Mitwirkung des Ministerrats, in dem ja die Regierungen der Mitgliederländer vertreten sind, der Hohen Behörde zusätzliche Befugnisse über die im Vertrag vorgesehenen hinaus einzuräumen. Schließlich können für den Fall, daß sich unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Anwendung des Vertrages ergeben oder eine grundlegende Änderung der wirtschaftlichen oder technischen Bedingungen eintritt, alle Organe der Gemeinschaft zusammen über eine Anpassung der Befugnisse der Hohen Behörde beschließen. Diese Lösung ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil hier zum ersten Mal auch die parlamentarische Gemeinsame Versammlung der Europäischen Gemeinschaft an einem Gesetzesakt teilnimmt und damit dieses Organ, das für die politische Entwicklung des Europagedankens überaus bedeutsam ist und deshalb gerade von uns von Anfang an begünstigt worden ist, eine Annäherung an den Normaltypus eines Parlaments erfahren hat — ganz davon zu schweigen, daß in dieser Lösung der Gedanke einer europäischen Gesetzgebung zum ersten Mal leise anklingt.

3. Und nun kurz über die Organe der Gemeinschaft.

a) Hauptverwaltungsorgan, das Exekutivorgan, ist die Hohe Behörde, zusammengesetzt aus neun Mitgliedern. Wir wollten unter keinen Umständen die Zahl der Mitglieder mit der Zahl der Staaten identisch halten, um die Hohe Behörde nicht zu einer Vertretung partikularer nationalen Interessen werden zu lassen, die im Wege ständigen Handelns und Feilschens einen Ausgleich dieser national-egoistischen Interessen vornimmt. Wir haben vielmehr Wert auf den supranationalen Charakter dieser Behörde gelegt, um sie zu einer echten, aus eigener gemeinsamen Verantwortung handelnden bundesstaatlichen Behörde zu machen. Denn von den Analogien, die man sucht, um dieses neuartige Werk zu begreifen, ist die brauchbarste immer noch das Bild der bundesstaatlichen Verfassung. Die Hohe Behörde, das unitarische Organ, ist etwa vergleichbar mit einem Bundesministerium. Dieses Organ darf aber nun nicht zu einem dirigistischen Organ ausarten, und deshalb ist ihm ein Beratungsausschuß beigegeben, wiederum, wenn es erlaubt ist im Bilde zu bleiben, vergleichbar einem Reichs- oder Bundeswirtschaftsrat, in dem die Produzenten, die Konsumenten und die Arbeitnehmer vertreten sind. Die Hohe Behörde ist gebunden, laufend dieses Beratungsorgan zu konsultieren. Es gibt eine ganze Anzahl von Entscheidungen, die sie gar nicht treffen kann, ohne es vorher gutachtlich eingeschaltet zu haben. Einen lokalen Unterbau hat die Hohe Behörde im behördlichen Sinne nicht. Sie bedient sich vielmehr für lokale Aufgaben eines Selbstverwaltungsorgans der Wirtschaft, der

Produzentenvereinigungen, die bestimmte Eigenschaften aufweisen müssen, indem sie nämlich innerhalb ihrer Organisation Vorsorge dafür treffen, daß auch der Konsumenten- und der Arbeitnehmerstandpunkt zur Geltung kommt.

b) Das zweite Organ ist der Ministerrat, der etwa dem Bundesrat eines Bundesstaates entspricht. Es fällt ihm eine besondere Aufgabe deshalb zu, weil wie ich schon in anderem Zusammenhange angedeutet habe, das Besondere unseres Werkes darin liegt, daß es die Fusion von Souveränitätsrechten nur auf einem Teilgebiet der Wirtschaftspolitik der beteiligten Länder und nicht in Bezug auf die gesamte Wirtschaftspolitik vollzieht. Da nun aber die Volkswirtschaften lebendige Körper sind, so kann eine Maßnahme, die das Gebiet der Kohle- und Stahlproduktion betrifft, gar nicht ergehen, ohne notwendig den Rest der Volkswirtschaft, also die national bleibenden Bereiche in Mitleidenschaft zu ziehen. Den daraus sich ergebenden Problemen Rechnung zu tragen, ist der Ministerrat bestimmt. Er ist also das Verzahnungsorgan des unitarischen „bundesstaatlichen“ Bereichs der Kohle- und Stahlwirtschaft mit der national bleibenden übrigen Wirtschaftspolitik. Sie wissen, daß innerhalb dieses Ministerrates die Stimmverteilung nicht gleichmäßig ist. Es sind der französische und der deutsche Partner, und zwar beide in gleicher Weise, mit zusätzlichem Stimmrecht ausgestattet. Praktisch läuft dieses zusätzliche Stimmrecht darauf hinaus, daß beide Partner doppeltes Stimmrecht haben, also jeder eine Zusatzstimme. Man wollte in dieser Weise der Tatsache Rechnung tragen, daß die addierte Produktionskraft Frankreichs und Deutschlands 75% der gesamten Kapazität des Montanraumes ausmacht.

c) Das dritte Organ ist die Gemeinsame Versammlung, ein Ansatz zu einem europäischen Parlament; eine Volksvertretung jedenfalls mit der Befugnis eines Parlamentes, daß eine parlamentarische Verantwortung der Mitglieder der Hohen Behörde sich in seiner Tätigkeit realisiert: wenn diese parlamentarische Versammlung mit 2/3 Mehrheit ein Mißtrauensvotum ausspricht, müssen die Mitglieder der Hohen Behörde zurücktreten. Die Zusammensetzung ist in etwa der des Europarates angeglichen: je 18 Sitze für Frankreich, Italien und Deutschland; die Benelux-Länder haben dagegen gegenüber 15 Stimmen im Europarat insgesamt 24 Sitze (10:10:4) erhalten, da der relative Anteil der Grundindustrien an der gesamten Volkswirtschaft von Belgien und Luxemburg besonders hoch ist.

d) Schließlich ist der Gerichtshof zu nennen. Er hat eine dreifache Funktion. Er ist ein Verfassungsgericht, das die Einhaltung der verfassungsmäßigen Schranken bei der Betätigung der verschiedenen Organe gewährleistet. Er ist ein Verwaltungsgericht des traditionellen Typus, indem er bei Mißbrauch der Befugnisse der europäischen Verwaltungsbehörde den Betroffenen — das sind die Produzenten und die Staaten — die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage gegen Entscheidungen gibt. Er ist schließlich ein Schiedsgerichtshof für den Fall einer Interessenstreitigkeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen Mitgliedsstaaten: wenn eine Handlung oder Unterlassung der Hohen Behörde tiefgreifende und anhaltende Störungen in der Wirtschaft eines Staates hervorruft und die Behörde keine Abhilfe schafft, so kann das Gericht angerufen werden. Der Hauptgedanke, aus dem heraus die Einrichtung des Gerichtshofes entwickelt worden ist — und er ist besonders von der deutschen Delegation gefördert worden —, war, daß es uns bei aller Bereitschaft, mit der europäischen Idee ernst zu machen, und bei allem Vertrauen in ihre Kraft und in die Sachlichkeit des Wirkens der Hohen Behörde doch notwendig erschien, diese Behörde selber vor Versuchungen zu schützen die sich aus der unleugbaren Tatsache ergeben, daß ihre Mitglieder schließlich doch Angehörige von Staaten sind. Und die Völker als historisch gewachsene Einheiten werden ja durch die Europäische Gemeinschaft nicht beseitigt, sie bestehen fort, ja sie sind gegenüber diesem jungen und neuartigen Gebilde infolge ihrer langen, langen Tradition zunächst einmal die viel stärkeren Kräfte der Beharrung. Infolgedessen wollten wir auch durch eine institutionelle Maßnahme dafür sorgen, daß der Stachel einer gemeineuropäischen Verantwortung für die Hohe Behörde fühlbar bleibt. Wann immer sie in die Versuchung gerät, aus nichtsachlichen, d. h. aus national-egoistischen Erwägungen eines einzelnen Staates oder einer Gruppe von Staaten heraus von dem Pfad der Tugend, nämlich der sachlichen Handhabung ihrer Befugnisse abzuweichen, soll der Gerichtshof mit einer solchen Nichtigkeitserklärung eingreifen können. Er ist, wie es Herr Monnet einmal mit einer hübschen Formel ausgedrückt hat, um die Absichten unserer Delegation zu interpretieren, der „gardien de l'objectivité de la Haute Autorité“, der Hüter der Objektivität der Hohen Behörde.

Darf ich am Schluß ein paar politische Begleitprobleme des Schuman-Plans berühren, die der Vertrag zwar nicht eigentlich zu seinem Gegenstand hat, die aber doch die politische Problematik des Plans mitbestimmt haben und daher auch das Urteil darüber beeinflussen.

1. Zunächst das Verhältnis dieses Plans zu dem System der Fesselungen unserer Schwerindustrien, die in dem Besatzungsrecht enthalten sind. Sie wissen, daß die französische Regierung insoweit durch einen Brief an den Bundeskanzler die Initiative zu einer Änderung des Besatzungsrechtes ergriffen hat und daß die Verhandlungen über diese Änderung mit den anderen alliierten Mächten, nämlich mit der amerikanischen und der britischen Regierung, bereits eingeleitet sind, mit gewisser Beteiligung anderer Staaten, die am Ruhrstatut beteiligt sind. Ich kann mich sehr kurz fassen. Es war im Verlauf der Verhandlungen immer klarer geworden, daß der Fortbestand dieser Bestimmungen, die die deutschen Grundindustrien betreffen, mit den Lösungen des Schuman-Plans unverträglich sein würde. Sie würden in der Sprache, des Schuman-Plans eine diskriminierende Behandlung Deutschlands als eines Mitgliedlandes bedeuten, und deshalb bestand Übereinstimmung darüber, daß sie würden fallen müssen, obwohl das in der berühmten Erklärung des Herrn Schuman vom 9. Mai 1950 noch nicht ausgesprochen war. Sie kennen den Text des französischen Briefes: ich brauche ihn also nicht zu verlesen. Es handelt sich darum, daß bei Inkrafttreten des Vertrages oder — um gewisse Regelungen nicht ins Leere fallen zu lassen — bei Tätigwerden der Hohen Behörde die bestehenden Beschränkungen wegfallen werden, insbesondere die bekannte Quote der Stahlerzeugung, aber auch die Begrenzungen der Stahlkapazität, alle Genehmigungserfordernisse für die Produktion von Stahl, Informationsrechte usw. Wir haben Grund zur Annahme, daß diese Ansicht von der amerikanischen Regierung geteilt wird, und sind voll der Hoffnung, daß sich auch die britische Regierung dieser Entscheidung anschließen wird.

2. Der zweite Punkt, der im Zusammenhang mit dem Schuman-Plan eine politische Rolle gespielt hat, ist, wie Sie wissen, das Saarproblem. Ich möchte, da hier sehr viel Mißverständnisse bestehen, Ihnen noch einmal einen Einblick in unsere Überlegungen geben. Die Stellungnahme war durch gewisse Prämissen vorbestimmt.

Die erste davon ist die, daß feststand, daß keiner der beiden Staaten bei Gelegenheit der Unterzeichnung des Schuman-Plans seinen Standpunkt in der Saarfrage aufgeben würde. Sie wissen, daß hier ein Unterschied in der Auffassung zwischen der französischen und der deutschen Regierung besteht. Die französische Regierung hält den gegenwärtigen Zustand im Saargebiet für rechtlich gesichert, die Bundesregierung ist der entgegengesetzten Auffassung. Beide Regierungen sind aber darin einig, daß die endgültige Regelung des Status der Saar im Friedensvertrag geschehen soll.

Die zweite Prämisse ist, daß wir den Schuman-Plan wollten, ebenso wie die französische Regierung, oder anders ausgedrückt, daß wir allerdings der Meinung waren, daß die bestehende Meinungsverschiedenheit über den gegenwärtigen Status der Saar, die in diesem Augenblick nicht aufzuheben war, kein Grund dafür ist, etwa den Schuman-Plan nicht abzuschließen. Wir, die beiden Regierungen, haben uns etwa in der Rolle von zwei Prozeßparteien befunden, die um einen bestimmten Gegenstand streiten. Das Urteil des Gerichtes, hier der Friedensvertrag, ist noch nicht ergangen, wird aber in Zukunft erwartet. Die Parteien haben nun die Absicht, bei einem sehr großen und wichtigen neuen Werk sich zusammenzufinden. Sie entschließen sich, den Streit auf sich beruhen zu lassen, also in Bezug auf den Streitstand nichts zu verändern, jenes größere Werk aber zu tun.

Die dritte Voraussetzung war die, daß beide Regierungen darüber einig waren, daß das Saargebiet mit in das Geltungsgebiet des Schuman-Plans fallen sollte.

So ergab sich die Lösung, die Sie in Artikel 79 des Vertrages und in dem dort erwähnten Briefwechsel über das Saargebiet finden. Es wird gesagt: das Anwendungsgebiet des Vertrages sind die europäischen Gebiete der Staaten, die den Vertrag schließen, sowie diejenigen europäischen Gebiete, für die ein Staat die auswärtigen Beziehungen „übernimmt“. Das ist eine Formulierung, die ein reines Faktum ausspricht. Zugleich wird hinzugefügt, daß bezüglich des Saargebiets auf den als Anlage beigefügten Briefwechsel Bezug genommen wird. Dort wird wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß wir den gegenwärtigen Status

der Saar nicht anerkennen, daß wir aber mit der französischen Regierung darin einig sind, daß die Endlösung durch den Friedensvertrag oder einen gleichartigen Vertrag geschehen soll. Die französische Regierung nimmt diese Erklärung nicht nur zur Kenntnis, sondern sie erklärt ihrerseits, daß sie in der Unterzeichnung des Vertrages durch die Bundesregierung keine Anerkennung des gegenwärtigen Zustandes an der Saar sieht und daß sie im übrigen dem zustimmt, daß die Endlösung durch den Friedensvertrag geschehen soll.

Das Problem einer Vertretung des Saargebiets in den Organen der europäischen Gemeinschaft hat sich in Bezug auf den Ministerrat nicht gestellt, da der Ministerrat nur als Kollegialorgan tätig wird, es also keine feste Zuordnung bestimmter Stimmen zu bestimmten Gebieten gibt. Nur bei der Assemblée, der Gemeinsamen Versammlung, hat sich die Frage der Vertretung der Saarbevölkerung erhoben. Es gibt dafür theoretisch vier Lösungen, von denen die eine als undemokratisch ausscheidet, die der Saarbevölkerung überhaupt keine Vertretung in der Versammlung einräumt. Es bleiben also theoretisch drei Lösungen. Und zwar zunächst, daß man der Saarbevölkerung zusätzlich zu den Mitgliedsländern Sitze gibt. Das haben wir nicht akzeptieren können, weil es die Anerkennung einer Quasistaatlichkeit des Saargebiets bedeuten würde. Die dritte und vierte Möglichkeit sind, daß sich entweder Deutschland oder Frankreich die Saardelegierten auf ihre Quote anrechnen lassen. Frankreich hat es, wie Sie wissen, getan. Ich möchte meinen, daß das Ganze eine faire Behandlung des Problems ist.

Ich möchte das ausdrücklich sagen, weil der Vorwurf leider nicht unausgesprochen geblieben ist, daß die französische Regierung hier unfaire Hintergedanken gehabt habe.

Das ist es, was in Bezug auf das Saargebiet zu sagen ist, soweit es im Schuman-Plan selbst eine Rolle spielt. Es ist nicht ganz identisch mit der Frage, ob sich in der Saarfrage infolge des Schuman-Plans etwas ändert. Wir glauben in der Tat, daß sich etwas zum Guten ändert, nämlich indem dadurch, daß die Saar Anwendungsgebiet des Vertrages geworden ist, Saarkohle und Saarstahl genau so gut wie Kohle und Stahl der anderen Länder europäisiert und damit dem freien Zugang aller beteiligten Länder, also auch Frankreichs, eröffnet sind, womit jedenfalls diese Seite des Konfliktstoffes ausgeräumt sein dürfte. Ich glaube ferner, daß sich infolge des Schuman-Plans auch die Art der künftigen Auseinandersetzung über die Saarfrage ändert, indem sie mit durch die Tatsache bestimmt sein muß, daß wir uns jetzt zur Bildung einer höheren europäischen Gemeinschaft zusammengefunden haben.

3. Damit bin ich nun schon bei der allgemeinen politischen Bedeutung dieses Werkes angelangt. Sie liegt, wenn ich vom Engeren zum Weiteren aufsteigen darf, zunächst in der Bedeutung, die dieses Werk für die Gesundung und Verbesserung unseres Verhältnisses zu Frankreich hat. Insoweit ist die wichtigste Tatsache, daß ein Krieg zwischen beiden Ländern, wenn dieses Werk in Kraft tritt, nicht nur mit Worten verboten, sondern praktisch unmöglich gemacht wird. Ich möchte das allen denen ins Gewissen reden, die angesichts dieses Werkes jetzt mit Bilanzzahlen und Statistiken rechnen und Opfer und Gewinn ausgleichen wollen. Ist die Sicherung des Friedens nicht ein Gewinn, der alle Bilanzzahlen überwiegt? Immer hat das der Delegation vor Augen gestanden, die Gelegenheit genug gehabt hat auf den vielen Reisen zwischen Bonn und Paris, über die endlosen Schlachtfelder und Friedhöfe von Verdun zu blicken. Wir sind keine Träumer. Noch einmal: Natürlich bleiben die Völker als historische Realitäten bestehen. Und natürlich behalten sie auch ihre eigenen Interessen.

Wir bringen beides nicht durch unseren Vertrag zum Verschwinden. Aber wir können die Gemeinsamkeit der Interessen organisieren, wir können die Gegensätze der Interessen vermindern, und wir können für die Gegensätze, die nicht beseitigbar sind, einen anständigen, zivilisierten, friedlichen Weg der Austragung schaffen und damit das Zusammenleben beider Völker von Risiken befreien, die für ihr Schicksal so unheilvoll gewesen sind.

Ich bedaure es sehr, daß wir Schwierigkeiten bei der rechten Würdigung dieses politischen Aspektes der Fragen finden, die sehr tief verwurzelt sind, in einem Mangel an Bereitschaft nämlich, dieses Werk, das wir entworfen haben, als ein ehrliches Werk aller Partner anzuerkennen. Vielleicht erklärt sich eine solche Tendenz aus der jüngsten Geschichte unseres Volkes, und vielleicht müssen wir deshalb etwas Geduld gegenüber solchen Reaktionen haben. Wir sind ein Volk, das ein Jahrzehnt und mehr eingesperrt gewesen ist und das den Umgang mit anderen Völkern verlernt hat. Wenn man doch sehen wollte, wie echt das

Bedürfnis aller europäischen Völker ist, Frieden zu halten, Frieden in einer Lebensordnung, die jedem Staat seine Würde beläßt, die aber gleichzeitig die Sicherheit gewährt, auf die nun einmal ein zivilisierter Staat so wenig wie ein zivilisiertes Individuum verzichten kann, um in Anstand existieren zu können. Ich möchte deshalb wünschen, daß die Verkrampfung, die ein nationaler Verfolgungswahn zu werden droht, sich lösen möchte in einer Bereitschaft, das nun auch als aufrichtig anzunehmen, was in diesem Vertragswerk steht. Denn es ist von denen, die den Vertrag unterzeichnet haben und die die verantwortlichen Führer der Politik ihrer Länder sind, so gemeint, wie es ausgesprochen ist, und nicht anders. Eine Politik einseitiger Machtausübung gegen Deutschland aber würde eine Verletzung des Vertrages sein, nicht seine Anwendung, und wir haben alle nur erdenklichen Sicherungen gegen Vertragsverletzungen vorgesehen.

Dazu kommt aber ein weiteres. Das Problem der Schaffung der Montangemeinschaft ist nicht nur ein europäisches Problem. Sie wissen, wie großes Aufsehen dieses Werk über Europa hinaus und namentlich in Amerika gefunden hat. Ich will es mir versagen, eine psychologische Untersuchung darüber anzustellen, warum Amerika so begeistert über dieses Werk ist, daß wir, die bescheidenen Kärner, die daran gearbeitet haben, es manchmal mit Staunen sahen. Sicher trägt dazu bei, daß es etwas Neues ist, etwas, was von der Routine abweicht und sich von den eingefahrenen Gleisen frei macht. Und sicher trägt auch dazu bei, daß es etwas Großes ist. Es ist größer als alles, was man bisher in Europa gekannt hat: ein Markt von 150 oder 160 Millionen!

Es ist gar kein Zweifel, daß das Nichtzustandekommen dieses Werkes eine außerordentliche Enttäuschung hervorrufen würde und daß sich diese Enttäuschung in einer sehr fühlbaren Weise ausdrücken würde. Ich bin daher nicht sicher, ob alle Kritiker unseres Werkes wirklich bereit wären, wenn sie vor die volle Verantwortung gestellt werden, die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß dieses Werk scheitert. Im Jahre 1927 oder 1928 wurde ein deutsch-spanischer Handelsvertrag verhandelt, der über Weineinfuhren etwas enthielt, und es war große Aufregung darob unter den württembergischen Weinbauern. Sie wollten, und mit ihnen die württembergische Regierung, gern widersprechen. Aber die Verantwortung, das ganze Werk zum Scheitern zu bringen, war doch etwas groß, und da hat eines Tages die württembergische Regierung ihrem Reichsratsbevollmächtigten in Berlin ein klassisches Telegramm geschickt, das lautete: „Ablehnen, wenn Annahme gesichert!“ Ich habe manchmal das Gefühl, daß einige Kritik, die geäußert wird, auf dem sicheren Hintergrund der Gewißheit ausgesprochen wird, daß dieses Werk zustande kommt. Ich zweifle in der Tat nicht, daß es ratifiziert werden wird. Aber wir möchten natürlich, daß es mit einer möglichst breiten Annahme durch alle Schichten und durch alle Parteien geschieht. Allen, die frei denken, die fortschrittlich denken und die europäisch denken, ist es jedenfalls sicher, daß es die Welt, auch die außerhalb Europas, nicht zulassen wird, daß dieses Europa sich in einen Zustand hineinentwickelt, der dem des Balkans vor dem Weltkrieg entspricht, eine Situation Europas, in der dieses Europa ständig in Gefahr ist, sich in Konflikte aufzulösen, die die ganze Welt in Brand setzen.

Die letzte Verantwortung freilich tragen wir für die Entscheidung, die hier zu treffen ist, natürlich vor uns selbst, d. h. vor unserem Volke. Die Bundesregierung, die von Anfang an, wie Sie wissen, sich zu diesem Gemeinschaftswerk positiv gestellt hat und es in allen seinen Phasen auf das Intensivste gefördert hat, war gewiß, dabei unter einem Mandat zu stehen, das ihr durch das Grundgesetz erteilt war. Sie kennen den Artikel dieses Grundgesetzes, der von der Geburt der Bundesrepublik an die Abgabe von Souveränitätsteilen an übernationale Gemeinschaften vorsieht. Dieser Auftrag ist in einer feierlichen Form, wie Sie gleichfalls wissen, vor etwa Jahresfrist noch einmal in jenem bekannten einstimmigen Beschluß des Bundestages bestätigt worden, der sich für einen europäischen Bundespakt ausspricht. In Vollzug dieses Auftrages hat die Bundesregierung gehandelt.

Ich war über Weihnachten in der Schweiz, und als ich an einem der Feiertage aus dem kleinen Kirchlein in Arosa heraustrat, fiel mein Blick auf eine Schrift, die an einer der kargen Wände dieses kleinen Gotteshauses angebracht war. Es war ein Spruch von Zwingli:

„Tut um Gottes Willen etwas Tapferes!“

Das ist der Geist, in dem ich meine, daß dieses Werk angenommen werden sollte, namentlich von der Jugend, denn sie ist es, für die es gebaut worden ist. „Tut etwas!“ Kein Verharren in einer schimpflichen

Passivität! „Tut etwas Tapferes“, etwas, was Mut erfordert! Denn es erfordert ein wenig Mut, alle Gleise des Überkommenen zu verlassen, Vertrauen in die Entwicklung zu setzen, Vertrauen auch in unsere eigene Kraft, diese Entwicklung im guten Sinne mitzubestimmen. „Tut es um Gottes Willen!“ Tut es, nicht weil das ein taktisches Mittel wäre, durch das Deutschland sich frei kämpft von den Fesselungen, unter denen wir noch leiden, oder deshalb, weil es vielleicht in Dividenden rentabel ist, sondern deshalb, weil es eins von den Werken ist, durch die die Menschheit sich aufwärts entwickelt.